

Gesetzesänderungen 2024 II

Neuerungen für das kommende Jahr 2024

Mit dem Beginn eines jeden neuen Jahres treten zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen in Kraft oder werden geändert. Die Navigation durch diese Regelwerke wird zunehmend anspruchsvoller. Der Beitrag fasst die wichtigsten Änderungen zusammen, welche im kommenden Jahr in Kraft treten.

› Andrea Meule, Luca Eigensatz

Alle Jahre wieder: Wir präsentieren Ihnen eine Auswahl neuer Bestimmungen, die ab Jahresbeginn gelten.

Reform AHV 21

Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk die Reform zur Stabilisierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) angenommen.

Die Reform, welche per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, beinhaltet zum einen eine Änderung des AHV-Gesetzes, zum anderen den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST).

Änderung des AHV-Gesetzes

Im Zentrum der Revision steht die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters (neu: Referenzalter) der Frauen und damit die Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern. Das Referenzalter entspricht dem Alter, in dem die AHV-Rente ohne Abzüge oder Zuschläge bezogen werden kann. Dieses wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht.

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 steigt das Referenzalter der Frauen am 1. Januar 2025 erstmals um drei Monate, also auf

64 Jahre und drei Monate. Als erste betroffen sind somit die Frauen des Jahrgangs 1961. In einem zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für den Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65. Zugunsten der Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 sieht das Gesetz Kompensationsmassnahmen vor. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt analog auch für die berufliche Vorsorge.

Des Weiteren ist der Zeitpunkt des Rentenbezugs aus der AHV flexibler wählbar. Wie bis anhin kann die AHV-Rente frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen und für maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Neu ist jedoch ein Vorbezug oder Aufschub auch monatsweise möglich, nicht mehr nur in ganzen Jahren. Zudem ist neuerdings auch ein Teilbezug der Altersrente möglich, wobei mindestens 20 Prozent und höchstens 80 Prozent der vollen Rente bezogen und der Rest aufgeschoben werden kann. Dies soll den schrittweisen Übergang in den Ruhestand erleichtern.

kurz & bündig

- › Im Zentrum der Revision des AHV-Gesetzes steht die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters (neu: Referenzalter) der Frauen und damit die Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern.
- › Um das Defizit des schweizerischen Rentensystems zu beseitigen, wurde unter anderem die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze beschlossen.
- › Der Bundesrat hat entschieden, die Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Als Industrieprodukte gelten in der Schweiz alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inklusive landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse.

Schliesslich hat wie bisher jede Person AHV-Beiträge zu leisten, die über das Referenzalter hinaus arbeitet und mehr als den Freibetrag (2023: CHF 1400 pro Monat) verdient. Diese Beiträge führen gegenwärtig nicht zu einer höheren Rente. Künftig werden die geleisteten AHV-Beiträge nach dem Alter 65 bei der Rentenberechnung ebenfalls berücksichtigt, wodurch Beitragslücken geschlossen werden können. Auch ein freiwilliger Verzicht auf den Freibetrag ist möglich. Wer jedoch die maximale AHV-Altersrente bereits erreicht hat, kann diese nicht weiter erhöhen.

Erhöhung der MWST

Um das Defizit des schweizerischen Rentensystems zu beseitigen, wurde unter anderem die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze beschlossen (siehe Abbildung).

Die Mehrwertsteuerschuld entsteht weiterhin unabhängig vom anzuwendenden Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beziehungsweise mit vorgängigem Zahlungseingang. Stichtag für den anwendbaren Steuersatz ist allerdings nicht das Rechnungsdatum oder das Datum des Zahlungseinganges, sondern der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Nach dem 1. Januar 2024 können also problemlos Rechnungen mit Leistungszeitpunkt/-zeitraum 2023 oder früher mit den alten Steuersätzen gestellt werden.

Gleiches gilt beispielsweise auch bei der Ausbuchung nicht mehr durchsetzbarer Forderungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden. In diesem Sinne besteht keine Frist, nach deren Verpassen die alten Steuersätze auf Rechnungen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sollte auf Dauer-schuldverhältnisse ein besonderes Augenmerk gelegt werden. In einigen Branchen ist es typisch, dass Leistungen über eine längere Laufzeit und periodenübergreifend erbracht werden. Dies trifft etwa auf Wartungs- und Serviceverträge, Telekommunikationsverträge oder Abon-

Die neuen Mehrwertsteuersätze

	Aktuell bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Standardsteuersatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung	3,7 %	3,8 %

nemente aller Art zu, aber auch auf (optierte) Mieten oder Bauleistungen. Wird beispielsweise ein entsprechender Jahresvertrag auf den 1. November 2023 abgeschlossen, muss die Rechnungsstellung das Entgelt für den Zeitraum vor und nach dem 1. Januar 2024 aufteilen und die entsprechenden Steuersätze korrekt ausweisen. Andernfalls hat der Steuerpflichtige die Gesamtleistung zum neuen, höheren Steuersatz abzurechnen.

Neues Stiftungsrecht

Nach knapp sieben Jahren Debatte beschloss das Parlament am 17. Dezember 2021 das revidierte Stiftungsrecht. Ab dem 1. Januar 2024 werden erstens die Stifterrechte erweitert. Bisher hatte der Stifter im Rahmen von Art. 86a ZGB nur die Möglichkeit, den Zweck der Stiftung zu ändern, sofern er sich dies vorbehalten hatte. Künftig wird zusätzlich zum

Anzeige

Erfahren Sie, wer die besten Arbeitgeber sind!



Profitieren Sie vom **Benchmarking**.
Stärken Sie Ihr **Employer Branding**.
Entwickeln Sie Ihre Organisation.
Lernen Sie von den besten Arbeitgebern.

JETZT FÜR DEN AWARD 2025 ANMELDEN!
www.swissarbeitgeberaward.ch

Offizielle Partner des Swiss Arbeitgeber Awards

Konzept und Durchführung



Zweckänderungsvorbehalt ein Organisationsänderungsvorbehalt geschaffen. Zweitens werden die Voraussetzungen für unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde gelockert.

Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde sind neu möglich, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt (Art. 86b nZGB). Damit müssen diese nicht mehr aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheinen. Drittens wird klargestellt, dass Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Art. 85–86b (Änderung der Organisation, Änderung des Zwecks, Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde), die von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder Aufsichtsbehörde verfügt werden, keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Viertens und letztens wird die Stiftungsaufsichtsbeschwerde in Art. 84 Abs. 3 nZGB kodifiziert. Demnach können Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Mit der abschliessenden Liste von beschwerdeberechtigten Personen wird die gegenwärtige Problematik rund um das Beschwerderecht beendet.

Aufhebung der Industriezölle

Der Bundesrat entschied in seiner Sitzung vom 2. Februar 2022, die Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Als Industrieprodukte gelten in der Schweiz alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inklusive landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Damit fallen für diese Produkte ab dem neuen Jahr bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zölle mehr an. Die Aufhebung der Industriezölle ist Bestandteil eines Massnahmen-

pakets mit dem Ziel, die Handelshemmnisse der Schweiz zu reduzieren. Während früher die heimische Industrie durch Zölle vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden sollte, verteuern diese heute die Beschaffung von Vormaterialien aus dem Ausland. Dank dem Wegfall der Zollabgaben und den damit einhergehenden administrativen Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren Unternehmen in der Schweiz von günstigeren Vorleistungen und können damit ihre Produktionskosten senken.

Die Versicherungsvermittlung

Abschliessend ist die neue Regulierung der Versicherungsvermittlung ab dem 1. Januar 2024 zu erwähnen. Dann tritt nämlich das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft. Mit der neuen Regulierung kommen einige neue Pflichten auf die Versicherungsvermittler zu und es gelten strengere Kriterien für die Unterstellung der Vermittler unter

die Aufsicht der FINMA. So haben Versicherungsvermittler neu Informations-, Offenlegungs- und Berichterstattungspflichten sowie die Pflicht, angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit zu treffen. Zudem müssen der Aufsichtsbehörde Aus- und Weiterbildungsnachweise vorgelegt werden. Künftig gilt auch eine klare Unterscheidung zwischen einem gebundenen, in einem Treueverhältnis zu einem Versicherungsunternehmer stehenden und einem ungebundenen, in einem Treueverhältnis zu seinem Kunden stehenden Versicherungsvermittler. Insbesondere gelten für ungebundene Versicherungsvermittler höhere Anforderungen an die Registrierungspflicht. Die neue Rechtslage soll dazu beitragen, dass unabhängige Versicherungsvermittler eine höhere Qualität in ihrer Beratung bieten können und Kunden besser geschützt werden. An alle Versicherungsvermittler: Werden Sie aktiv! Es wird dringend empfohlen, sich mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen und diese sorgfältig zu prüfen. <<



Porträt



Andrea Meule

Rechtsanwältin, Notarin
International Executive MBA HSG
Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG



Luca Eigensatz

Rechtsanwalt
Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG



Kontakt

andrea.meule@krlaw.ch, luca.eigensatz@krlaw.ch, www.krlaw.ch